

abschnitte sollte stärker untergliedert werden. Unbedingt notwendig wäre das z. B. bei „Personen“ sub voce Luther, für den ohne jede weitere Untergliederung über 200 Nummern angeführt sind. Welche Mühe wird also vom Benutzer verlangt, der doch wohl nur selten wissen will, was G. Franz überhaupt an Luther-Literatur aufgeführt hat, sondern zu spezielleren und konkreten Fragen der Lutherforschung die Literatur der Jahre 1940—1955 sucht. Grundsätzlich scheinen mir die etwas über 30 Untertitel im Hauptabschnitt „Institutionen und Begriffe“ kaum ausreichend, um tatsächlich die Fülle der Themen dem Benutzer adäquat zu erschließen. Auch hier sind einige Unebenheiten nicht beseitigt. Ich bringe nur zwei Beispiele: Die Untersuchung L. Grane, Gabriel Biels Lehre von der Allmacht Gottes, in: Zeitschrift für Theologie und Kirche 53 (1956) ist im Register unter dem Schlagwort „Spätmittelalter“ zu suchen, während G. Ott, Recht und Gesetz bei Gabriel Biel, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. 28 (1952) unter „Gabriel Biel“ zu finden ist. Der Titel Nr. 4 (G. Aders, Die Beschlagnahme der Kirchenschätze im rechtsrheinischen Kleve im gelderschen Erbfolgekrieg 1543, in: Düsseldorfer Jahrbuch 45 (1951), der für das Problem der Konfessionsbildung ungewöhnlich interessantes und aufschlußreiches Material verwendet hat, ist im Register gar nicht aufgeführt.

Zusammenfassend wird man also sagen müssen, daß diese neue Bibliographie nur im Prinzip vorbehaltlos begrüßt werden kann. Wir haben einleitend gefragt, ob hier ein neuer Schottenloher entstehe. Nicht Ersatz, sondern Weiterführung des Schottenloher kann die neue Bibliographie de la Réforme durchaus bieten, wenn sie ähnlich sorgfältig und überlegt gearbeitet wird wie Schottenlohers mustergültiges Werk. Die Forschung bedarf dieser Ergänzung Schottenlohers dringend. Der Plan des kirchengeschichtlichen Komitees des Internationalen Historikerverbandes scheint gut zu sein. Was jetzt noch erreicht werden muß, ist die Verwirklichung dieses Planes. Dafür genügt das vorliegende Heft noch nicht. Es würde aber die Forschung, die zuverlässiger Arbeitsmittel nicht entbehren kann, wesentlich erleichtern und befruchten, wenn eine — Schottenloher qualitativ gleichwertige — Bibliographie der Reformzeit auf internationaler Basis erstellt würde. Wenn man das wirklich wollte — dazu brauchte man freilich Zeit, Geduld und Mühe; aber das lohnte sich wohl: *magnarum rerum tarda sunt semina.*

Bonn

Konrad Repgen

D. Martin Luthers Werke. Kritische Gesamtausgabe. Die Deutsche Bibel. 10. Band, 1. Hälfte. Weimar (Böhlau) 1956. XV, 590 S. brosch. DM 55,—. — 2. Hälfte, ebda, 1957. CI 349 S. brosch. DM 50,—.

Von den noch ausstehenden Bänden der Weimarausgabe liegt der 10. Band der Abteilung Deutsche Bibel in zwei Teilen vor, wie schon der 2. Teil des 9. Bandes bearbeitet von Hans Volz. Der erste Teil enthält das Buch Hiob und den Psalter, der zweite die Salomonischen Bücher, die ausführliche Einleitung des Herausgebers und einen Anhang von über hundert Seiten, in dem Einzelfragen erörtert werden. Das Interesse des Lesers hafet naturgemäß vor allem am Psalter. Mit Recht ist der Herausgeber hier von dem üblichen Verfahren abgewichen, nur die erste und die letzte Fassung des Textes abzudrucken; er hat hier vielmehr die Revision von 1531 ganz wiedergegeben und zwischen der ersten und dieser Rezension die Abweichungen der dazwischen liegenden Ausgaben in vier Spalten notiert. Mit Hilfe zweier notgedrungen freilich etwas schwierig zu überblickenden Apparate (die Erklärung der Abkürzungen und Siegel steht erst II, S. XCVII, ohne daß im Inhaltsverzeichnis darauf hingewiesen wird) läßt sich jetzt die ganze Übersetzungsarbeit Luthers an den Psalmen übersehen. In den Einleitungen hat der Herausgeber fünf Wittenberger Drucke neu verwerten können und eine Psalterausgabe (von 1525) rekonstruiert. In den Beigaben findet man Luthers Vorrede zu dem Neuburger Psalter (1545), seine Vulgatakorrektur [das Psalterium translationis veteris correctum (1529 und 1537)] und die handschriftlichen Eintragun-

gen in seine beiden hebräischen Handexemplare. Die Eintragungen in dem hebräischen Psalter auf der Bibliothek zu Parma, die W. Köhler zuletzt geprüft hat, erwiesen sich jetzt als nicht von Luthers Hand herrührend und stehen nicht im Zusammenhang mit Luthers Übersetzungstätigkeit (II, 310; 319). In der Darbietung der Texte, der Varianten und des übrigen Materials sind die beiden Bände ein nicht mehr zu übertreffendes Muster moderner Editionsarbeit; in der Verwertung der Literatur ist unmöglich Scheinendes geleistet worden. Der Herausgeber hat damit eine Arbeit vorgelegt, die ich nur bewundern kann und wie sie außer ihm unter den gegenwärtig lebenden Lutherforschern kaum ein anderer hätte tun können.

Bonn

Ernst Bizer

Walther Köhler: Zwingli und Luther. Ihr Streit über das Abendmahl nach seinen politischen und religiösen Beziehungen. II. Band: Vom Beginn der Marburger Verhandlungen 1529 bis zum Abschluß der Wittenberger Konkordie von 1536. Herausgegeben von Ernst Kohlmeier und Heinrich Bornkamm (= Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte Bd. VII). Gütersloh (Bertelsmann) 1953. XII, 525 S. und Register, brosch. DM 38.—.

Daß dieses Werk in der ZKG erst jetzt zur Anzeige kommt, ist ein unverzeihlicher Fehler des Rezensenten. Mehr als einer kurzen Anzeige bedarf es jedoch angesichts des allgemein bekannten ersten Bandes nicht. Die Anlage des Ganzen entspricht diesem völlig; der Verfasser sagt dazu in dem noch von ihm selbst (1943) verfaßten Vorwort, er habe „den vorliegenden zweiten ganz nach der Art“ des ersten „gestaltet, auch, trotz der Ungunst der Zeiten, in der früheren Ausführlichkeit und in dem Bestreben, auch die kleinen und kleinsten Trabanten der beiden oder besser drei Hauptkämpfer, Luther, Zwingli und Bucer, in ihren Schriften und brieflichen Äußerungen zu Worte kommen zu lassen. Es sollte in alle Winkel geleuchtet werden, um diesen Abendmahlsstreit über die Vergänglichkeit eines Theologengezänkes hinaus als einen Faktor der Reformationsgeschichte erscheinen zu lassen“. Die Arbeit der beiden Herausgeber beschränkte sich auf die Nachprüfung des Manuskripts und die technische Durchführung des Drucks.

Hier wird nun in der Tat mit unermüdlicher Geduld und unübertroffener Sachkenntnis „in alle Winkel geleuchtet“, ohne daß dabei der Zusammenhang des Ganzen verloren geht. Dieses Ganze ist ein Stück reformationsgeschichtlicher Forschungsarbeit, das in Jahrzehnten ausgereift und in seiner Art vollendet ist. Mein Versuch von 1940 verhält sich dazu wie eine Skizze zu einem ausgeführten Bild, wobei der Maler die Skizze mit freundlicher Nachsicht und gelegentlichen Korrekturen bestehen ließ.

Es bleibt freilich die Frage nach der historischen und dogmatischen Wertung der Konkordie. Köhler möchte nicht von einem „Nachgeben“ Luthers sprechen, wie ich es getan habe. „Vielmehr hat er sein Bekenntnis in die Artikel hineinge-deutet. Man muß stark unterstreichen, daß die Anerkennung von Augustana und Apologie in ihnen ausgesprochen ist, und zwar restlos („in allen Artikeln“)(S. 455). Luther sah also „sein“ Bekenntnis garantiert. Deshalb möchte Köhler auch nicht, wie ich es getan habe, von einer „Einigung bei klar gesehenen Differenzen“ sprechen; „diese Differenzen waren weder ausgeglichen noch klar gestellt, vielmehr vertuscht“ (S. 455), und brachen wieder auf, sobald man die Artikel interpretieren mußte. Trotzdem kommt auch Köhler zu dem Schluß: „Ich würde auch meinerseits (zustimmend zu Bizer) nicht sagen, daß die Konkordie ‚auf einem gegenseitigen Mißverständnis beruhte‘, umso kräftiger aber die ‚Zweideutigkeit‘ betonen“, fährt aber fort: „Bucer hat ein Auge zugedrückt, nicht Luther. Ohne daß man Bucer Unehrlichkeit vorwerfen könnte“ (S. 455). Daß die Konkordie zweideutig war, wird niemand bestreiten wollen; daß aber Luther die verbleibende Differenz nicht gesehen habe, scheint mir auch jetzt noch unglaublich; er hat wohl gewußt, daß es sich nur um eine „angefangene Einigkeit“ handelte, die erst noch